

# ZH\_OBERGERICHT SB190289 vom 13. August 2020

ZH Obergericht, 2020-08-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB190289](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190289)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB190289 du 13 août 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT SB190289 del 13 agosto 2020

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Bülach, I. Abteilung, vom 27. Februar 2019 wurde der Beschuldigte der vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB schuldig gesprochen. Dafür wurde er mit einer Freiheitsstrafe von 11 Jahren bestraft (unter Anrechnung von 499 Tagen Haft). Zudem verwies die Vorinstanz den Beschuldigten für 10 Jahre des Landes. Die Vorinstanz nahm sodann Vormerk davon, dass der Beschuldigte seine Schadenersatzpflicht gegenüber der Privatklägerschaft aus dem der Anklageschrift zugrundeliegenden Ereignis dem Grundsatz nach anerkannt hat. Für die Bemessung der Schadenersatzpflicht wurde die Privatklägerschaft auf den Zivilweg verwiesen. Ferner verpflichtete die Vorinstanz den Beschuldigten, den Privatklägern 2, 3 und 4 je Fr. 40'000.– und der Privatklägerin 1 Fr. 25'000.– als Genugtuung, je zuzüglich Zins zu 5% seit dem 17. Oktober 2017 zu bezahlen. Ausgangsgemäss wurden die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens dem Beschuldigten auferlegt (Urk. 46 S. 44 f.).

#### E. 1.1

Die Vorinstanz stellte fest, dass der Beschuldigte gegenüber den Privatklägern aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig sei. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches wurde der Privatkläger auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen (Urk. 46 S. 40).

#### E. 1.2

Die grundsätzliche Schadenersatzpflicht ist eine logische Konsequenz der Verurteilung des Beschuldigten und wurde ferner vom Beschuldigten auch anerkannt. Die Höhe des Schadenersatzes wurde noch nicht beziffert. Folglich ist festzustellen, dass der Beschuldigte gegenüber den Privatklägern aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches sind die Privatkläger auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO). 2. Genugtuung

#### E. 1.3

Gemäss der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtes sind mögliche Vollzugshindernisse im Sinne von Art. 66d StGB bereits bei der Anordnung der Landesverweisung durch das Strafgericht zu berücksichtigen. Das mit der Anordnung einer Landesverweisung befassende Gericht müsse – so das Bundesgericht – bereits prüfen, ob die Landesverweisung unter den konkreten Umständen verhältnismässig sei. Insbesondere sei zu berücksichtigen, dass zwischen Anordnung und Vollzug der Landesverweisung eine relativ lange Zeit vergehen könne und sich die Umstände, die einer Landesverweisung entgegen ständen – im zu beurteilenden Fall der Gesundheitszustand des Ausländers – ändern könnten. Wenn das Strafgericht aufgrund seiner Prüfung zum Schluss gelange, dass

ein stabiler Zustand bestehe, der sich nicht bessern werde, müsse es auf die Landesverweisung verzichten, falls sie sich als unverhältnismässig im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB erweise. Umgekehrt könne die Landesverweisung verhältnismässig erscheinen, wenn der dieser entgegenstehende Zustand vorübergehender Natur oder – mit Blick auf die erörterten medizinischen Gründe – eine genügende Behandlung gewährleistet sei (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_423/2019 vom 17. März 2020 mit Verweisen). Aufgrund der Auskünfte des Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung sowie anhand der vorliegenden ärztlichen Berichte lässt sich die aktuelle gesundheitliche Situation des Beschuldigten und die derzeit notwendige Behandlung genügend einschätzen. Die Einholung weiterer Berichte ist nicht notwendig.

#### **E. 1.4**

Wie nachfolgend aufgezeigt wird, liegt kein schwerer persönlicher Härtefall vor:

- 47 - a) Der Beschuldigte wurde im Jahr 1967 in L.\_\_\_\_\_ in K.\_\_\_\_\_ geboren und verbrachte die ersten sechs Jahre von 1967 bis 1973 dort. Danach besuchte er im M.\_\_\_\_\_ während acht Jahren die Grundschule und für vier Jahre die Mittelschule. In den Jahren 1988 bis 1992 absolvierte der Beschuldigte die Militärakademie in N.\_\_\_\_\_. Danach war er Leutnant und stieg auf bis zum Hauptmann erster Klasse in der Infanterie. Nach Ausbruch des Kosovo-Krieges wurde er ab 1998 zur Grenzsicherung im M.\_\_\_\_\_ stationiert und dort verletzt, als sein Standort durch einen Minenwerferschuss getroffen wurde (Prot. II S. 9 ff.). Der Beschuldigte hatte in O.\_\_\_\_\_ geheiratet und das Ehepaar bekam 1996 ein Kind, welches die ersten Lebensjahre im ehemaligen Jugoslawien aufwuchs. Der Beschuldigte reiste mit seiner Ehefrau und seiner ältesten Tochter A.\_\_\_\_\_ im Jahr 1999 in die Schweiz ein und beantragte Asyl. Das Asylgesuch wurde abgelehnt, jedoch erhielt der Beschuldigte eine Bewilligung F (vorläufige Aufnahme). Er lebte fortan mit seiner Familie in H.\_\_\_\_\_ ZH und ging zunächst einer Erwerbstätigkeit nach (Prot. I S. 9 f. und Prot. II S. 12). Auch wenn seine drei weiteren Kinder (B.\_\_\_\_\_ geboren 2001, D.\_\_\_\_\_ geboren 2003 und C.\_\_\_\_\_ geboren 2005) in der Schweiz zur Welt kamen und der Beschuldigte in den Jahren 2003 bis 2005 in einer Bäckerei gearbeitet hatte, kann nicht von einer hiesigen Verwurzelung des Beschuldigten ausgegangen werden. Er ist trotz seines langen Aufenthalts in der Schweiz weiterhin auf einen Dolmetscher angewiesen und seine Brüder scheinen die einzigen Bezugspersonen zu sein, die hier in der Schweiz regelmässig Kontakt zu ihm pflegen (vgl. Führungsbericht und Besuchsjournal Justizvollzugsanstalt Pöschwies Urk. 72 und 73); dies mag zwar teilweise auf seine Krankheit zurückzuführen sein, zeigt jedoch, dass der Beschuldigte hier in der Schweiz wenig integriert ist. Eine Wiedereingliederung in K.\_\_\_\_\_ dürfte zwar für den Beschuldigten mit einiger Anstrengung verbunden sein, zumal er dort über kein Beziehungsnetz verfügt. Zweifellos wäre auch ein Einstieg in das Wirtschafts- und Berufsleben in K.\_\_\_\_\_ mit Hindernissen verbunden. Gemäss dem Führungsbericht der Strafanstalt Pöschwies vom 11. Mai 2020 war der Beschuldigte längere Zeit aufgrund körperlicher Beschwerden 50% arbeitsunfähig, zur Zeit könne er wieder Vollzeit arbeiten; er stelle Geflechte für Stühle her und obwohl er nur einhändig flechte, scheine dies seine Arbeitsqualität nicht einzuschränken (Urk. 72 S. 2). Da

- 48 - der Beschuldigte hier in der Schweiz nur wenige Jahre erwerbstätig war und seit dem Jahr 2005 keine feste Anstellung mehr hatte sowie aufgrund der krankheitsbedingten Einschränkungen bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit damit zu rechnen ist, dass er auch hier nach der Entlassung aus dem Gefängnis nicht ohne weiteres sofort eine bezahlte Stelle finden wird (Prot. I S. 13), kann auch in beruflicher Hinsicht nicht von einer

schlechteren Ausgangslage als in der Schweiz aus- gegangen werden. Zumindest verfügt der Beschuldigte über die sprachlichen Fertigkeiten, sich um wirtschaftliche Hilfe zu kümmern und kann dabei sicherlich auch auf die Unterstützung durch seine Geschwister, die regelmässig Kontakt zu ihm pflegen, zählen. Diese werden ihm auch bei der Suche einer geeigneten Wohn- möglichkeit in K.\_\_\_\_\_ behilflich sein können, da sie die dort gesprochene Sprache beherrschen. b) Es muss sodann beachtet werden, dass der Beschuldigte in der Schweiz neben einer volljährigen Tochter zwei minderjährige Kinder und einen Sohn im Alter von 19 Jahren hat. Die vier Kinder, geboren 1996, 2001, 2003, 2005, sind mittlerweile alle Bürger von H.\_\_\_\_\_ ZH und in der Schweiz integriert. Die älteste Tochter wohnt selbständig und die weiteren drei Geschwister leben in einer Pflegefamilie, wo sie nach den sinngemässen Angaben des Beschuldigten sehr gut aufgehoben sind und gefördert werden (Prot. II S. 28). An der Hauptverhandlung gab der Beschuldigte an, seit eineinhalb Jahren keinen Kontakt mehr zu den Kindern gehabt zu haben (Prot. I S. 26). In der Berufungsverhandlung führte er dazu aus, dass es mittlerweile zu brieflichen Kontakten gekommen sei (Prot. II S. 19 f.). Die Privatkläger liessen vor Vorinstanz durch ihren Vertreter mit Eingabe vom 25. Februar 2019 vorbringen, die Kinder des Beschuldigten äusserten übereinstimmend den Wunsch, dass von einem Landesverweis ihres Vaters abgesehen werden möge. Ihren Wunsch begründeten sie hauptsächlich damit, dass die dringend benötigte medizinische Versorgung ihres Vaters im Falle einer Ausreise nach O.\_\_\_\_\_ bzw. in den M.\_\_\_\_\_ nicht mehr gewährleistet wäre. Überdies habe ihr Vater dort keine sozialen Kontakte mehr, da sämtliche Verwandten und Bekannten ihre Heimat seit langem verlassen hätten oder verstorben seien. Somit wäre er im Falle einer Landesverweisung gänzlich auf sich alleine gestellt, mut-

- 49 - masslich ohne die notwendige medizinische Unterstützung zu erhalten beziehungsweise diese gegebenenfalls zu beanspruchen. Unter diesen Umständen sei die Vorstellung, dass ihr Vater, welcher krankheitsbedingt völlig unselbständig sei, des Landes verwiesen werden könnte, für die Privatkläger äusserst belastend (Urk. 32 S. 2). Zum von Art. 8 EMRK geschützten Personenkreis gehört in erster Linie die Kernfamilie, d.h. die Gemeinschaft der Eltern und der minderjährigen Kinder. In den Schutzbereich von Art. 8 EMRK fallen aber auch andere familiäre Verhältnisse, sofern eine genügend nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung besteht. Hinweise auf solche Beziehungen sind das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt, eine finanzielle Abhängigkeit, speziell enge familiäre Bande, regelmässige Kontakte oder die Übernahme von Verantwortung für eine andere Person (BGE 144 II 12 m.w.H.). Aus der Befragung der Privatkläger im Rahmen der Untersuchung geht hervor, dass sich früher die Mutter hauptsächlich um die Erziehung der Kinder und deren Wohlergehen kümmerte (Urk. 03/08 S. 3 und 03/14 S. 3). Ferner ist unklar, wie sich das Verhältnis zwischen den Kindern und ihrem Vater in Zukunft entwickeln wird. Anzeichen dafür, dass in Frage käme, ein familiäres Zusammenleben wiederaufzunehmen, bestehen derzeit keine. Unter diesen Umständen kann auch in Bezug auf die familiäre Situation nicht von einem schweren persönlichen Härtefall für den Beschuldigten ausgegangen werden. Brieflichen und telefonischen Kontakt kann der Beschuldigte mit den Kindern auf jeden Fall auch von seinem Heimatland aus pflegen. An dieser Einschätzung vermag auch nichts zu ändern, dass der Beschuldigte anlässlich der Hauptverhandlung angab, dass drei seiner Brüder und eine Schwester in der Schweiz leben würden (Prot. I S. 18). Eine Schwester wohnt offenbar im M.\_\_\_\_\_, mithin in einem Nachbarland von K.\_\_\_\_\_ (Prot. II S. 10), weitere Verwandte leben nicht mehr dort oder in der Nähe von seinem Heimatland K.\_\_\_\_\_. Die Kontaktpflege und auch eine Unterstützung

in der Organisation des Alltags und der Unterbringung durch die Geschwister aus dem (zum Teil nahe gelegenen) Ausland erscheinen jedenfalls realistisch und zumutbar.

- 50 - c) Der Umstand, dass die Schweiz über ein sehr gut funktionierendes Gesundheitssystem verfügt, bietet in der Regel keinen Grund dafür, dass kranke Straftäter wie der Beschuldigte generell nicht ausgeschafft werden. Eine Landesverweisung ist für einen Betroffenen immer mit Nachteilen verbunden, namentlich dem Verlust eines Zugangs zum schweizerischen Gesundheitssystem sowie den hiesigen Institutionen und der hiesigen Rechtssicherheit. Die gesundheitliche Situation des Beschuldigten ergibt sich aus seiner Befragung anlässlich der Berufungsverhandlung einerseits und aus den eingereichten und beigezogenen medizinischen Unterlagen andererseits. Der Beschuldigte gab in der Befragung zur Person zu seiner gesundheitlichen Situation an, er habe seit dem vor Vorinstanz erwähnten letzten epileptischen Anfall weitere Anfälle gehabt, den letzten ungefähr vor drei Monaten. Zur aktuellen ärztlichen Betreuung befragt, führte der Beschuldigte aus, dass das Universitätsspital das für ihn verantwortliche Spital sei und welche Medikamente er einnehmen muss; mit dieser Medikation sei sein Zustand einigermassen stabil (Prot. II S. 16 f.). Der Beschuldigte befindet sich aktuell nicht in psychiatrischer oder psychologischer Behandlung; von der Möglichkeit, einen Psychologen zu sehen, macht er keinen Gebrauch. Er müsse gegenwärtig – wie schon in den letzten Jahren – einmal jährlich zur neurologischen und zur neurochirurgischen Klinik zu Kontrolluntersuchungen gehen; früher seien die Kontrollen häufiger gewesen (Prot. II S. 18 f.). Den verschiedenen ärztlichen Berichten der Klinik für Neurologie (Urk. 75 = 87/2 und 87/1 vom 29. Januar 2019 und Urk. 86/1-2 vom 28. Januar 2020) lässt sich entnehmen, dass der Beschuldigte jedes Jahr dorthin zur Kontrolluntersuchung gebracht wird; dies erfolgt – wohl aufgrund der Zuführung durch die Polizei mit Hand- und Fusschellen – offenbar jeweils im Rollstuhl. Der Beschuldigte berichtete bei der Jahreskontrolle vom 28. Januar 2020 über eine leichte Zunahme der Anfälle von ca. 2 (2018) auf 4-5 pro Jahr (2019), die aber anscheinend nie zu Bewusstlosigkeit führen. Bei der Kontrolle vom 29. Januar 2019 hatte er von einer Reduktion der Anfälle von 3-4 auf 2 seit der letzten Kontrolle berichtet; somit bewegten sich die Anfallszahlen in den Jahren 2017 bis 2019 zwischen 3-4 über 2 bis 4-5 pro Jahr. Der Beschuldigte lehnte eine Umstellung auf ein anderes Medi-

- 51 - kament bei beiden Kontrollen ab. Die am 29. Januar 2019 und am 28. Januar 2020 durchgeführten Elektroencephalographien (EEG) waren im Vergleich zum Vor-EEG vom 20. April 2016 im Wesentlichen unverändert. Die nächste Kontrolle solle gemäss Bericht vom 28. Januar 2020 wieder in einem Jahr mit EEG erfolgen. Den Berichten der Klinik für Neurochirurgie (Urk. 77 vom 12. Januar 2019 und Urk. 88 vom 4. Juli 2019) lässt sich zusammengefasst entnehmen, dass sich beim Beschuldigten ein klinisch stabiler Verlauf ohne neue fokale-neurologische Defizite zeigte. Die erstmals im Juli 2009 erfasste kleinknotige Kontrastmittelanreicherung frontal rechts unmittelbar angrenzend an die ehemalige Kraniotomie, verdächtig auf kleines Meningeom-Rezidiv, zeigte sich im langfristigen Verlauf leicht grössenprogredient, im kurzfristigen Verlauf ist dieses jedoch bildmorphologisch stabil. Die nächste Kontrolle im Ambulatorium der Neurochirurgie wurde aufgrund des klinisch weiterhin stabilen Verlaufs nach einem Jahr auf den 2. Juli 2020 vorgesehen. Zur Zeit zeigt sich somit der gesundheitliche Zustand des Beschuldigten bei regelmässiger Medikamenteneinnahme als stabil. In den weiteren Kontrollen bis zur Entlassung aus dem Strafvollzug in den Kliniken für Neurologie und Neurochirurgie kann der Verlauf weiter beobachtet werden; der Beschuldigte hat in dieser Zeit auch die

Möglichkeit, mit den Spezialisten am Universitätsspital Zürich nochmals die von diesen empfohlene Umstellung der Medikation zu prüfen. Die medizinische Versorgung in K.\_\_\_\_\_ ist offensichtlich nicht auf dem gleich hohen Niveau, wie diejenige in der Schweiz, da die medizinische Versorgung ausserhalb der grösseren Städte nicht überall gewährleistet und der Standard der Krankenhäuser oft sehr bescheiden sei (vgl. dazu die Reisehinweise für K.\_\_\_\_\_ des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten EDA zu finden unter [www.eda.admin.ch](http://www.eda.admin.ch)). Für K.\_\_\_\_\_ Staatsbürger ist jedoch ein staatliches Gesundheitssystem vorhanden. Eine medizinische Grundversorgung wird durch ausgewählte Ärztinnen und Ärzte sichergestellt. Diese können die Patienten an Spezialisten verweisen, wenn eine besondere Behandlung nötig ist. Personen, die bei der Arbeitsagentur angemeldet sind oder in einem Angestelltenverhältnis stehen oder beeinträchtigt sind, erhalten kostenlose Behandlung (vgl. dazu

- 52 - Checkliste für freiwillige Rückkehrer im Länderinformationsblatt K.\_\_\_\_\_ 2019 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge der Bundesrepublik Deutschland, [https://files.returningfromgermany.de/files/CFS\\_2019\\_K.\\_\\_\\_\\_\\_DE.pdf](https://files.returningfromgermany.de/files/CFS_2019_K._____DE.pdf)). Es kann nicht davon ausgegangen werden, die medizinische Versorgung in K.\_\_\_\_\_ wäre derart unterentwickelt, dass eine angemessene Behandlung des Beschuldigten und die Fortführung der Einnahme der anfallspräventiven Medikamente nicht gewährleistet wären. Die verbleibende Zeit bis zur Entlassung aus dem Strafvollzug kann vom Beschuldigten genutzt werden, um mit Hilfe seiner Geschwister oder des Sozialdienstes im Strafvollzug und in Absprache mit den Kliniken für Neurologie und Neurochirurgie des Universitätsspitals Zürich die weiteren medizinischen Betreuungsmöglichkeiten in K.\_\_\_\_\_ abzuklären und zu organisieren.

### **E. 1.5**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine Weiterführung der Medikation sowie die Aufrechterhaltung einer ausreichenden ärztlichen Betreuung auch in K.\_\_\_\_\_ möglich sein dürfte. Auch der Verlust sozialer Kontakte bzw. der Umstand, zu deren Pflege auf moderne Kommunikationsmittel zurückgreifen zu müssen, vermag noch keinen schweren Härtefall zu begründen. Demgegenüber ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte ganz massiv gegen das hiesige Gesetz versties und aus nichtigem Anlass einen Menschen tötete. Auch unter diesem Aspekt erscheint es in einer Abwägung der persönlichen und öffentlichen Interessen nicht als gerechtfertigt, von einer Landesverweisung abzusehen. Der Beschuldigte ist deshalb in Anwendung von Art. 66a Abs. 1 lit. a StGB des Landes zu verweisen. In Anbetracht der Brutalität der ausgeführten Tat einerseits sowie angesichts des keinesfalls mehr leichten bis mittleren Verschuldens und des gemäss Gutachten F.\_\_\_\_\_ beim Beschuldigten bestehenden eher geringen Risikos schwerer Straftaten (Urk. 13/33 S. 111) andererseits, wäre an sich eine Dauer der Landesverweisung im Bereich von rund 10 Jahren gerechtfertigt. Zumal jedoch vorliegend eher knapp nicht von einem schweren persönlichen Härtefall auszugehen ist, erscheint es indessen angemessen, die Dauer der Landesverweisung auf 8 Jahre festzusetzen.

- 53 - 2. Ausschreibung im Schengener-Informationssystem (SIS) Auch an dieser Stelle kann erneut auf die rechtlichen Ausführungen sowie die zutreffende Würdigung der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 46 S. 37; Art. 82 Abs. 4 StPO). Die Voraussetzungen zum Eintrag in das SIS sind erfüllt, zumal unbestritten ist, dass der Beschuldigte einem sogenannten Drittstaat angehört, da K.\_\_\_\_\_ kein Mitgliedstaat des Schengen-Übereinkommens ist und die Schwere der Tat einen Eintrag im SIS ohne

Weiteres rechtfertigt (Art. 24 Abs. 2 SIS-II-VO). VI. Zivilansprüche 1. Schadenersatz

## **E. 2**

Gegen das mündlich eröffnete Urteil (Prot. I S. 35) liessen die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) mit Eingabe

- 8 - vom 6. März 2019 und der Beschuldigte mit Eingabe vom 8. März 2019 rechtzeitig Berufung anmelden (Urk. 39; Urk. 40, Art. 399 Abs. 1 StPO). Das begründete Urteil wurde den Parteien am 6. Mai 2019 zugestellt (Urk. 45). Die Berufungserklärungen der Staatsanwaltschaft (Urk. 47) und des Beschuldigten (Urk. 48) erfolgten rechtzeitig am 15. bzw. am 24. Mai 2019. Die Staatsanwaltschaft beantragte, der Beschuldigte sei mit einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren zu bestrafen und ferner für 15 Jahre des Landes zu verweisen (Urk. 47 S. 3). Betreffend die Anträge des Beschuldigten sei vorab auf die eingangs festgehaltenen Berufungsanträge verwiesen (hievore S. 5 f.). Im Wesentlichen beantragte die amtliche Verteidigung, es sei festzustellen, dass der Beschuldigte die ihm vorgeworfene Tötung seiner Ehefrau im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen habe. Der Beschuldigte sei von Schuld und Strafe freizusprechen. Im Falle eines Schuldspruches sei der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren zu bestrafen, wovon höchstens 18 Monate zu vollziehen seien, unter Aufschub des Strafrests bei Anordnung einer Probezeit von 2 Jahren und der Anordnung der Weisung, sich während der Probezeit in einer geeigneten Einrichtung im Sinne des betreuten Wohnens aufzuhalten. Ferner sei von einer Landesverweisung abzusehen (Urk. 48 S. 2). Im Falle der Feststellung der Schuldfähigkeit sei von der Anerkennung der Schadenersatzpflicht des Beschuldigten gegenüber der Privatklägerschaft sowie der Leistung einer Genugtuung an diese Vormerk zu nehmen, zur Festsetzung der Höhe der Zivilforderungen sei die Privatklägerschaft auf den Zivilweg zu verweisen (Urk. 48 S. 2). Im Weiteren stellte der amtliche Verteidiger den Beweisantrag, es sei der psychiatrische Gutachter, Prof. Dr. med. F.\_\_\_\_\_, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, Zert. Forensischer Psychiater SGFP, aufzufordern, das schriftlich erstattete Gutachten vom 15. Mai 2017 (Urk. 13/33, in der Folge Gutachten F.\_\_\_\_\_) anlässlich der Berufungsverhandlung insbesondere in Bezug auf die Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit zu erläutern (Urk. 48 S. 3). Die Privatklägerschaft verzichtete innert angesetztter Frist auf Anschlussberufung (Urk. 53).

### **E. 2.1**

Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten, der Privatklägerin 1 Fr. 25'000.– und den Privatklägern 2, 3 und 4 Fr. 40'000.– als Genugtuung zu bezahlen, je zuzüglich 5 % Zins ab 17. Oktober 2017 (Urk. 46 S. 44).

### **E. 2.2**

Der amtliche Verteidiger beantragte wie schon vor Vorinstanz, es sei von der Anerkennung des Beschuldigten zur Bezahlung einer Genugtuung an die Privatkläger Vormerk zu nehmen. Ferner sei die Privatklägerschaft betreffend die Festsetzung der Höhe der Genugtuung auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen

- 54 - respektive für den Fall der Feststellung der Schuldfähigkeit seien die vorinstanzlich zugesprochenen Genugtuungssummen zu bestätigen (Urk. 35 S. 2; Urk. 83 S. 2).

### **E. 2.3**

Die Vorinstanz führte die rechtlichen Grundlagen zur Ausrichtung einer Genugtuung korrekt auf und setzte den erlittenen Verlust der Mutter, die damit verbundene Unbill der

Privatkläger sowie die Auswirkungen des Verlusts der Mutter auf ihr weiteres Wohlbefinden in ein angemessenes Verhältnis zum zugesprochenen Genugtuungsbetrag. Auf ihre zutreffenden Erwägungen kann vorab grundsätzlich verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Zwar muss nun vorliegend von einer schweren Verminderung der Schuldfähigkeit des Beschuldigten ausgegangen werden. Indessen fällt stark ins Gewicht, dass die Privatkläger mit der Mutter ihre engste Bezugsperson, die sich seit der Erkrankung des Vaters im Jahre 2005 fast ausschliesslich um alle familiären Belange kümmern musste, verloren. Gleichzeitig bewirkte die Täterschaft des Beschuldigten, dass diese auch keinen Kontakt mehr zu ihrem Vater pflegen und fortan ohne Eltern aufwachsen mussten und müssen. Besonders erschütternd ist sodann, dass die minderjährigen Kinder am Tatort anwesend waren und im Anschluss an die Tat verzweifelt um die Rettung des Lebens ihrer Mutter gekämpft hatten bis die Sanität eintraf. Insofern ist es absolut angemessen, die Genugtuungen bei den von der Vorinstanz festgesetzten Beträgen zu belassen. Im übrigen wurde – wie schon erwähnt – die Höhe der von der Vorinstanz zugesprochenen Genugtuungen für den Fall der Bejahung der Schuldfähigkeit nicht angefochten (Urk. 83 S. 3).

#### **E. 2.4**

Der Beschuldigte ist entsprechend zu verpflichten, der Privatklägerin 1 Fr. 25'000.– und den Privatklägern 2, 3 und 4 Fr. 40'000.– je zuzüglich 5 % Zins ab dem 17. Oktober 2017 als Genugtuung zu bezahlen. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Fällt die Rechtsmittel-

- 55 - instanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). 2. Infolge Bestätigung des vorinstanzlichen Schuldspruchs erweist sich die vollumfängliche Kostenaufgabe gemäss Dispositivziffer 10 des vorinstanzlichen Urteils als angemessen. Diese ist zu bestätigen (Art. 426 StPO).

#### **E. 2.4.1**

Die Vorinstanz erwog, dass sich die Familie und der Beschuldigte seit längerer Zeit in einer belastenden Situation befunden hätten. Jedoch sei auch die beschwerliche Lebensgeschichte des Beschuldigten von seiner Persönlichkeitsveränderung geprägt, welche lediglich bei der Bemessung der Tatschuld zu berücksichtigen sei. Folglich habe auch keine grosse seelische Belastung beim Beschuldigten bestanden (Urk. 46 S. 23).

#### **E. 2.4.2**

Wie die Vorinstanz im Rahmen der Prüfung des Tatbestandes des Totschlages nach Art. 113 StGB richtig ausführte, bleiben persönliche Abnormitäten des Täters bei der Prüfung, ob ein vernünftiger Mensch aus den gleichen sozialen Verhältnissen wie der Täter unter den gleichen Bedingungen ebenfalls leicht in einen Seelenzustand versetzt würde, unbeachtlich (Urk. 46 S. 23; BSK StGB I-SCHWARZENEGGER, Art. 113 N 18). Eine Abnormität des Täters sowie krankhafte Veranlagungen und Persönlichkeitsstörungen sind bei der Bemessung der konkreten Tatschuld nach Art. 19 StGB zu berücksichtigen (BSK I-SCHWARZENEGGER, Art. 113 N 11). Die Prüfung, ob beim Beschuldigten tatezeitaktuell von einer grossen seelischen Belastung auszugehen ist, kann jedoch nicht einzig auf die krankheitsbedingte Persönlichkeitsveränderung beschränkt werden. Die grosse seeli-

- 25 - sche Belastung zielt auf einen chronischen seelischen Zustand, einen psychischen Druck, der während eines langen Zeitraums kontinuierlich heranwächst und zu einem langen Leidensprozess führt, bis der Täter völlig verzweifelt ist und keinen anderen Ausweg mehr sieht als die Tötung (BSK StGB I-SCHWARZENEGGER, Art. 113 N 15). Es greift damit zu kurz, betreffend die Beurteilung, ob der Beschuldigte einer grossen seelischen Belastung ausgesetzt war, einzig auf die Persönlichkeitsveränderung aufgrund der neurologischen Erkrankung abzustellen. Neben der Lebensweise des Beschuldigten, die hauptsächlich durch seine Krankheit geprägt ist, müssen nachfolgend unter anderem, das familiäre Zusammenleben und die eheliche Beziehung beleuchtet werden.

#### **E. 2.4.3**

Hinsichtlich der Krankheitsgeschichte des Beschuldigten ist an dieser Stelle zusammenfassend und unter Bezugnahme auf das psychiatrische Gutachten von Prof. Dr. med. F.\_\_\_\_\_ vom 15. Mai 2017 (Urk. 13/13) festzuhalten, dass beim Beschuldigten im Jahr 2005 ein Meningeom diagnostiziert wurde (Urk. 13/33 S. 93). In der Folge musste sich der Beschuldigte mehreren Operationen unterziehen. Im Zuge der ärztlichen Behandlung wurde beim Beschuldigten ferner ein Krampfleiden in Form einer Epilepsie festgestellt, welches sich auch in einer Anfallssymptomatik äusserte (Urk. 13/33 S. 94). Gemäss gutachterlicher Einschätzung sei die Hirnschädigung unter anderem geeignet, die Selbstkontrolle zu beeinträchtigen. Betreffend die Anfallssymptomatik hielt der Gutachter fest, dass der Beschuldigte ein Anfallsmuster entwickelt habe, bei dem es zu motorischen Zuckungen oder Tonuserhöhungen komme und er die Kontrolle über seine rechte Körperhälfte verliere (Urk. 13/33 S. 95). Das Anfallsmuster sei auf die hirnorganische Schädigung zurückzuführen und sei als Folgeerkrankung des im Jahr 2005 diagnostizierten Meningeoms einzuordnen (Urk. 13/33 S. 96). Ferner gehe gemäss Gutachter F.\_\_\_\_\_ aus dem zusätzlich eingeholten neurologisch-epileptischen Gutachten von Dr. med. I.\_\_\_\_\_ vom 8. Mai 2018 hervor, dass der Beschuldigte seit dem Jahr 2005 an den Folgen seines Hirntumors leide (Urk. 13/33 S. 96). In Bezug auf die Epilepsie legte der Gutachter im neurologisch-epileptischen Gutachten dar, dass der Beschuldigte unter einer Anpassungsstörung mit ausgeprägter Anfallsangst leide (Urk. 13/33, Anlage II S. 27). Der Beschuldigte habe trotz eher wenigen Anfällen und Anfällen mit erhaltenem

- 26 - Bewusstsein eine ausgeprägte Anfallsangst, die Auswirkungen auf die Möglichkeit bzw. Einschränkungen für die Familie gehabt habe. So habe seine Frau z.B. nicht auswärtig arbeiten gehen können, da er auf einer dauernden Betreuung bestanden habe. Dies wäre aus epileptologischer Sicht im Hinblick auf seinen Krankheitsverlauf und den vorherrschenden Anfallstyp nicht nötig gewesen (Urk. 13/33, Anlage II S. 30). Hinsichtlich der epileptischen Anfälle, deren Vermeidung und der Einnahmezeiten der anfallspräventiven Medikamente sei der Beschuldigte in seinen Feststellungen sehr rigide und dadurch eingeschränkt (Urk. 13/33, Anlage II S. 29).

#### **E. 2.4.4**

Gemäss Gutachter F.\_\_\_\_\_ verschränkten sich in einer komplexen Gemengelage organische Faktoren, welche zu Anfällen führten, mit Ängsten vor weiteren Anfällen und einer sorgenvollen Selbstbeobachtung sowie organisch bedingte Störungen der Denkfähigkeit, die es dem Beschuldigten schwer gemacht hätten, Abstand von diesen Ängsten zu gewinnen (Urk. 13/33 S. 97). Dass der Beschuldigte die Schwere der Beschwerden aggravierend darstelle, liege hauptsächlich darin, im häuslichen Bereich

verharren zu können und dort geschont zu werden, mit der Perspektive, vor weiteren Anfällen geschützt zu sein (Urk. 13/33 S. 98).

#### **E. 2.4.5**

Gutachter F.\_\_\_\_\_ hält in Bezug auf die problematische Krankheitsverarbeitung des Beschuldigten weiter fest, dass diese das familiäre Zusammenleben belastet habe. Durch sein Verhalten habe der Beschuldigte seiner Ehefrau keine ausserhäusliche Tätigkeit mehr gestattet. Der Beschuldigte sei nicht in der Lage gewesen, seine Haltung gegenüber seiner Erkrankung und deren Auswirkungen auf die Partnerschaft kritisch zu reflektieren (Urk. 13/33 S. 98). Sein Umgang mit der Erkrankung sei von Beginn an ein depressiv-rückzünftig vermeidender gewesen und von seinen Bemühungen geprägt gewesen, weitere Anfälle durch Ruhe und Meidung von Anforderungen bzw. Stress zu vermeiden. Es sei eine Konstellation entstanden, in der der Beschuldigte einerseits innerhalb der Familie zu bestimmten Tageszeiten Ruhe und Schonung gefordert habe (Urk. 13/33 S. 98), andererseits aber darum bemüht gewesen sei, nicht alleine gelassen zu werden, um

- 27 - Familienangehörige im Falle eines Krampfanfalles um Hilfe rufen zu lassen (Urk. 13/33 S. 99).

#### **E. 2.4.6**

Gemäss gutachterlicher Einschätzung stellten Störungsbilder, wie sie beim Beschuldigten vorhanden sind, für jede betroffene Familie einen erheblichen psychosozialen Stressfaktor dar. Dass tatsächlich auch von einer angespannten familiären Situation auszugehen ist, ergibt sich unter anderem aus den Aussagen der Privatkläger. Dass es zwischen dem Opfer und dem Beschuldigten immer wieder zu tätlichen Auseinandersetzungen kam, wurde bereits hievore unter Ziffer II.2.2. dargelegt. Der Privatkläger 2 gab anlässlich der ersten polizeilichen Einvernahme an, es habe öfters Streit gegeben. Meistens sei es ums Geld gegangen oder um den Bruder der Mutter. Auch habe seine Mutter erwähnt, sich scheiden lassen zu wollen, jedoch habe sie das der Kinder wegen nicht getan. Seit der Vater krankheitshalber seit dem Jahr 2005 nicht mehr arbeiten könne, beschäftige er sich oft mit dem iPad. Ansonsten mache er nicht viel. Die Mutter mache den Haushalt (Urk. 03/03 S. 5). Auch der Privatkläger 3 bestätigte, dass seine Eltern immer wieder Streitigkeiten gehabt hätten, bei denen es um Geld gegangen sei (Urk. 03/05 S. 2). In der Vergangenheit hätten sich die Eltern ca. sechs Mal pro Monat gestritten und einmal sei es zu Schlägen gekommen. Meistens sei es um Geld gegangen. Der Vater habe gegenüber den Kindern auch komische Sachen behauptet, beispielsweise, dass ihm die Mutter Geld geklaut habe (Urk. 03/05 S. 3). Der Vater sei auch aggressiv (Urk. 03/05). Die Mutter sei hilfsbereit; sie habe einen guten Willen. Sie sei immer die positive Seite der Eltern gewesen; der Vater der negative Teil (Urk. 03/05 S. 4). Der Vater habe auch schon gesagt, er würde sie alle gerne köpfen oder zerfetzen und er habe auch schon zur Mutter gesagt, er werde die Mutter erstechen (Urk. 03/04 S. 4). Auch die Privatklägerin 4 gab an, dass sich der Vater in der Vergangenheit dahingehend geäußert habe, er werde die Mutter zerhacken. Die Mutter sei immer für sie da gewesen und sei morgens wegen der Kinder aufgestanden. Das habe auch

- 28 - der Vater für sich in Anspruch genommen, aber das stimme nicht (Urk. 03/08 S. 3). Wegen der epileptischen Anfälle müssten die Kinder den Vater immer beaufsichtigen und man dürfe ihn nicht alleine zuhause lassen. Auch diesbezüglich habe er eine verzerrte Wahrnehmung, denn er behaupte, er beschütze die Kinder und nicht umgekehrt (Urk. 03/08 S. 4). Ebenfalls bestätigte die Privatklägerin 4, dass sich die Mutter habe trennen wollen,

dies aber wegen der Kinder nicht gemacht habe. Sie habe einmal monatlich einen Streit zwischen den Eltern erlebt (Urk. 03/08 S. 4). Der Vater schlage die Kinder nicht gerne, jedoch schlage er die Mutter (Urk. 03/08 S. 4). Die Privatklägerin 1 führte aus, ihre Mutter sei eine freundliche Person gewesen. Sie sei immer am Arbeiten, sei viel im Haushalt beschäftigt und auch sehr hilfsbereit gewesen (Urk. 03/14 S. 5, S. 6; Urk. 03/14 S. 5). Der Vater sei manchmal auch freundlich gewesen. Dies habe sich aber auch ändern können, wenn er sie beleidigt habe (Urk. 03/14 S. 5). Der Vater sei ziemlich reizbar gewesen, wenn man ihn nicht in Ruhe gelassen habe (Urk. 03/14 S. 5). Die Eltern hätten sich schon ziemlich oft gestritten, es sei um Geld oder die Familie gegangen (Urk. 03/14 S. 7). Es sei sicher einmal pro Woche zum Streit gekommen; es sei auch vorgekommen, dass es zwei Wochen keinen Streit gegeben habe (Urk. 03/14 S. 8; Urk. 03/20 S. 6). Meistens seien es nur verbale Auseinandersetzungen gewesen, es sei aber auch vorgekommen, dass der Vater die Mutter geschlagen habe (Urk. 03/14 S. 8; Urk. 03/20 S. 7). Die Mutter sei nur handgreiflich geworden, um sich zu verteidigen, jedoch nie von sich aus (Urk. 03/14 S. 8). Vom Vater seien auch Handgreiflichkeiten gegenüber den Kindern ausgegangen, wenn sie sich nicht richtig verhalten hätten. Am ehesten hätte das B.\_\_\_\_\_ (der Privatkläger 2) erlebt, da er älter sei. Gegenüber den jüngeren Geschwistern sei das weniger der Fall gewesen (Urk. 03/14 S. 8). Ihr habe er nur einmal eine Ohrfeige gegeben (Urk. 03/20 S. 5). Auch sie bestätigte, dass der Vater der Mutter einmal mit dem Tod gedroht habe, auch wenn es nicht so ein ernster Ton gewesen sei (Urk. 03/14 S. 8; Urk. 03/20 S. 11). Im Haushalt habe er auch Aufgaben übernommen, insbesondere habe er den Geschirrspüler eingeräumt und manchmal, wenn die Mutter keine Zeit gehabt habe, habe er etwas Einfaches gekocht (Urk. 03/20 S. 10). Die Mutter habe aber gewollt, dass er mehr machen solle

- 29 - (Urk. 03/20 S. 15). Der Vater habe sich als Familienoberhaupt verstanden, jedoch habe ihm die Mutter aufzeigen wollen, dass das nicht immer gehe; er habe zeigen wollen, dass er der Herr im Haus sei. Die IV-Rente sei irgendwann eingestellt worden, weil man einen Agenten angeheuert habe. Dieser habe den Vater fotografiert, wie er etwas getragen habe. Danach habe es Streit wegen des Geldes gegeben. Der Vater habe der Mutter die Schuld für die Einstellung der IV-Rente gegeben. Er habe zu ihr gesagt, dass sie ihn das nicht hätte tragen lassen dürfen. Er habe ihr die Schuld dafür gegeben (Urk. 03/20 S. 14).

#### **E. 2.4.7**

Ferner ist aktenkundig, dass es im Jahr 2011 und 2012 zu – teilweise auch tätlichen – Auseinandersetzungen zwischen den Eheleuten gekommen ist (Urk. 17/2 1203-1216). Ebenfalls äusserte sich der Beschuldigte dahingehend, im Jahr 2012 ein Scheidungsbegehren gestellt zu haben. Er habe sich scheiden lassen wollen, weil sie jedes Jahr die Polizei angerufen habe (Urk. 02/02 S. 8). Zudem wurde im Jahr 2012 ein Rayon- und Kontaktverbot gegen den Beschuldigten ausgesprochen (Urk. 17/2 1208).

#### **E. 2.4.8**

Im Weiteren wurde die familiäre Situation auch von Aussenstehenden als angespannt bezeichnet. So äusserte sich beispielsweise der Gemeinderat, Herr J.\_\_\_\_\_, dahingehend, dass das Ehepaar kein gutes Einvernehmen gehabt habe. Die Ehefrau habe gegenüber den Gemeindebehörden auch wiederholt angeben, dass sie sich trennen wolle (Urk. 03/02 S. 2). Der Grund dafür sei gewesen, dass er (der Beschuldigte) sich nicht um die Familie kümmere und eher eine Belastung sei (Urk. 03/02 S. 4). Die Familie sei vom Sozialamt abhängig und habe monatlich Fr. 5'000.– bis Fr. 6'000.– erhalten. Die Miet- und

Gesundheitskosten seien zusätzlich von der Gemeinde getragen worden (Urk. 03/02 S. 3). Das Geld sei an die Frau überwiesen worden, da er (der Beschuldigte) das Geld einfach ‚verbraten‘ habe (Urk.03/02 S. 2).

#### **E. 2.4.9**

Sodann ergibt sich weiter aus den Akten, dass die Familie in angespannten finanziellen Verhältnissen lebte. Dem Beschuldigten wurde ab dem Jahr 2006 bei einem Invaliditätsgrad von 100% eine ganze IV-Rente und ab 1. September 2007 eine Hilflosenentschädigung zugesprochen (Urk. 17/02 1057; Urk. 17/2 1078; 1081), wobei die Auszahlung sowohl der IV-Rente als auch der Hilflosenentschä-

- 30 - digung im Jahr 2014 sistiert wurde (Urk. 17/02 1141-1146). Mit Verfügung vom 15. März 2017 wurde dem Beschuldigten zudem eröffnet, dass die Ausrichtung der IV-Rente rückwirkend per 1. September 2011 infolge Verletzung der Meldepflicht aufgehoben und er verpflichtet werde, die zu Unrecht bezogenen Leistungen zurückzuerstatten (Urk. 17/02 1350-1353). Gegen diese Verfügung liess der Beschuldigte Beschwerde beim Sozialversicherungsgericht einlegen (Urk. 17/02 1344). Ferner wurde die Ausrichtung der Hilflosenentschädigung mit Verfügung vom 23. Mai 2017 aufgehoben und der Beschuldigte ebenfalls zu einer Rückforderung bezogener Leistungen verpflichtet (Urk. 17/02 1357). Auch gegen diesen Entscheid wurde ein Rechtsmittel ergriffen (Urk. 17/02 1366). Die Beschwerden des Beschuldigten wurden vom Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich nur teilweise gutgeheissen. In Abänderung der Verfügungen vom 15. März 2017 und vom 23. Mai 2017 wurden die IV-Rente und die Hilflosenentschädigung rückwirkend per 1. August 2013 aufgehoben (Urk. 81/5 S. 20, S. 21).

#### **E. 2.4.10**

Gesamthaft stellt der Gutachter die familiäre Situation der Familie im Vorfeld des Delikts als ausgesprochen problembelastet dar. Er begründete dies im Kern damit, dass der Beschuldigte krankheitsbedingt nicht mehr seiner Erwerbstätigkeit nachgehen können. Seine Krankheit sei für die gesamte Familie zu einer Herausforderung geworden, zumal er auf eingespielten Routinen, insbesondere bestimmten Ruhezeiten beharrt habe. Andererseits habe er nicht alleine sein wollen. Insgesamt sei die Familie durch die Krankheit an die Grenzen der Belastbarkeit gekommen (Urk. 13/33 S. 100). Zusätzlich habe der Beschuldigte infolge der Erkrankung eine Aussenseiterrolle in der Familie eingenommen; Einbussen der Kommunikationsfähigkeit, insbesondere eine Umstellerschwernis und eine eingeschränkte Stresstoleranz seien bis heute feststellbar. Letztlich ergebe sich eine komplexe Gemengelage zwischen der neurologischen Grunderkrankung, dem Umgang des Beschuldigten und seiner Familie mit dieser Störung, nachfolgenden familiären Schwierigkeiten und auch finanziellen Problemen. Diese Konstellation habe letztlich ihren Niederschlag im Delikt gefunden (Urk. 13/33 S. 101).

#### **E. 2.4.11**

Der Gutachter F.\_\_\_\_\_ legte in seinem Gutachten nachvollziehbar, schlüssig und sorgfältig begründet dar, weshalb aufgrund der Krankheitsgeschich-

- 31 - te des Beschuldigten, dessen Umgang mit der Krankheit und unter anderem auch aufgrund finanzieller Aspekte im Vorfeld der Tat von einem belasteten familiären Zusammenleben auszugehen sei. Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, von dieser gutachterlichen Einschätzung abzuweichen. Wie vorstehend aufgezeigt, wurde auch von

den Privatklägern sowie von einem Aussenstehenden eine angespannte familiäre Situation beschrieben. Zweifellos war der Beschuldigte aufgrund seiner Krankheit in einer schwierigen und auch sehr belastenden Situation, zumal er krankheitshalber nicht mehr arbeiten konnte und er zusätzlich von Ängsten geplagt wurde, weitere epileptische Anfälle zu erleiden, weshalb er auch vorzugsweise zuhause bleiben und nicht mehr alleine das Haus verlassen wollte. Eine solche Situation ist gerade für eine Person wie den Beschuldigten, der sich gemäss Aussagen der Privatklägerin 1 als Familienoberhaupt verstanden habe und diese Rolle auch weiterhin habe ausüben wollen, nur sehr schwer zu ertragen. Neben der angespannten gesundheitlichen und familiären Situation, kamen die juristischen Streitigkeiten in Bezug auf seine Invalidenrente und die Hilflosenentschädigung hinzu, was für den Beschuldigten und die Familie eine zusätzliche Belastung darstellte.

#### **E. 2.4.12**

Die Entschuldbarkeit betreffend die grosse seelische Belastung kann sich wegen eines vorwerfbaren Verhaltens des Opfers gegenüber dem Täter, aber auch wegen des Verhaltens eines Dritten oder wegen äusserer Umstände oder wegen einer vom Opfer und Täter gleichermaßen zu verantwortenden Konfliktsituation ergeben (BGE 108 IV 99 E. 3c). Jedoch darf der Täter aber nicht ganz oder überwiegend für die Konfliktsituation verantwortlich sein, die zur grossen seelischen Belastung führte (BGE 118 IV 233E. 2b). Die Verantwortung für die belastete familiäre Situation und die damit zusammenhängende auch belastende bzw. beengende psychische Verfassung des Beschuldigten kann nicht massgeblich bzw. ursächlich dem Verhalten des Opfers zugeschrieben werden. Insbesondere dass die Ehefrau den Beschuldigten nicht hinreichend unterstützt bzw. sich nicht hinreichend um die Familie gekümmert hätte, findet gerade in den glaubhaften Aussagen der Privatkläger keine Stütze. Die Mutter wird von der Privatklägerin 1 als hilfsbereit und tüchtig beschrieben; sie

- 32 - sei immer am Arbeiten und im Haushalt tätig gewesen. Auch habe sie wegen der Kinder von einer Trennung vom Beschuldigten abgesehen, was darauf schliessen lässt, dass sich vor allem die Mutter um familiäre Verpflichtungen kümmerte und den familiären Zusammenhalt in den Vordergrund stellte. Es kann somit in keins-ter Weise von einem vernachlässigenden oder gar ausbeuterischen Verhalten des Opfers gegenüber dem Beschuldigten ausgegangen werden, welches die Situation des Beschuldigten verschlimmert hätte. Ferner lässt sich nicht erstellen, dass die vom Gutachter beschriebene Aussenseiterrolle des Beschuldigten in der Familie auf ein ausgrenzendes Verhalten des Opfers zurückzuführen ist. Viel mehr erscheint es gestützt auf die gutachterlichen Ausführungen als plausibel, dass die vom Beschuldigten eingenommene Aussenseiterrolle auf dessen problematischen Umgang mit seiner Erkrankung zurückzuführen ist. So forderte er von seinen Familienmitgliedern – aufgrund seiner Fixierung auf die Medikamenteneinnahme zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt – gewisse Ruhephasen (Urk. 13/33 S. 98) und reagierte einerseits äussert gereizt, wenn man ihn in einer solchen Ruhephase um ein Anliegen bat und verweigerte andererseits seine Unterstützung (Urk. 03/14 S. 5). Auch schien gemäss gutachterlicher Einschätzung der Alltag des Beschuldigten vorwiegend darauf ausgerichtet gewesen zu sein, Routinen einzuhalten und Belastungen zu vermeiden (Urk. 13/33 S. 101). Ferner sei dem Konfliktpotential innerhalb der Familie gemäss Gutachten dadurch Vorschub geleistet worden, dass der Beschuldigte dazu tendiere, eigene Themensetzungen vorzunehmen und die Interessen seines Gegenübers

nicht adäquat wahrnehmen zu können (Urk. 13/33 S. 101). Vor diesem Hintergrund lässt sich nachvollziehbar darlegen, dass der Beschuldigte nicht durch ein aktives Verhalten des Opfers in die von ihm eingenommene Rolle in der Familie gedrängt worden ist, sondern diese massgeblich auf den Umgang mit seiner Krankheit zurückzuführen ist.

#### **E. 2.4.13**

Weiter ist in Bezug auf die ehelichen Konflikte aufgrund der Aussagen der Privatkläger nicht davon auszugehen, dass das Opfer jeweils ohne Anlass handgreiflich gegenüber dem Beschuldigten geworden ist, sondern viel eher, dass sie sich gegen seine tätlichen Übergriffe verteidigt hat. Ferner geht aus den Aussagen der Privatkläger hervor, dass es der Beschuldigte war, der dem Opfer früher in der ehelichen Beziehung bereits einmal mit dem Tod gedroht habe. Somit ist

- 33 - vorliegend nicht von einer Konstellation auszugehen, in welcher der Beschuldigte, welcher gesundheitlich stark eingeschränkt war, zusätzlich von seiner Ehefrau tätlich angegriffen bzw. bedroht worden ist und dadurch belastet worden wäre. Vom Opfer ging für den Beschuldigten in physischer Hinsicht keinerlei Gefahrenpotential aus. Zumal die Privatklägerin 1 aussagte, die Mutter sei mit der Rollenverteilung im Haushalt nicht einverstanden und sie sei der Auffassung gewesen, dass der Beschuldigte mehr hätte machen können, ist zwar nicht unplausibel, dass es auch deswegen zu Streitigkeiten bzw. Spannungen zwischen dem Ehepaar gekommen ist (vgl. Urk. 13/33 S. 99), was den Beschuldigten psychisch belastet haben könnte, da er ohnehin der Meinung war, man hätte ihn noch mehr entlasten müssen (Urk. 02/04 S. 8) und seine Stressresistenz auch gemäss gutachterlicher Einschätzung eingeschränkt war (Urk. 13/33 S. 98, S. 101). Jedoch begründet die von der Privatklägerin 1 kolportierte Haltung der Ehefrau, der Beschuldigte hätte mehr machen müssen, vor dem Hintergrund der von sämtlichen Privatklägern konsistent geschilderten Einschätzung der familiären Situation, keinen Anlass, anzunehmen, die Ehefrau hätte den Beschuldigten psychisch unter Druck gesetzt. Es ist vorliegend somit nicht von einer Konstellation auszugehen, bei welcher sich der Beschuldigte dadurch entlasten könnte, weil dem Opfer im Vorfeld der Tat ein verpöntes Verhalten, wie beispielsweise Gewaltanwendungen oder das Ausüben psychischen Drucks angelastet werden könnte. Solches oder auch nur Ähnliches von vergleichbarer Schwere wird dem Opfer selbst vom Beschuldigten nicht vorgeworfen.

#### **E. 2.4.14**

Gemäss herrschender Praxis spricht gegen die Entschuldbarkeit einer grossen seelischen Belastung, wenn der Täter die mehrfach angebotene Hilfe Dritter ablehnt (BSK StGB I-SCHWARZENEGGER, Art. 113 N 21). Zwar hat der Beschuldigte psychologische Unterstützung in Anspruch genommen (Urk. 03/03 S. 6), es wäre jedoch weiter am Beschuldigten gelegen, seine Lebensverhältnisse seinen Defiziten entsprechend anzupassen, um das konfliktbefrachtete Zusammenleben zu entschärfen. So stellte denn auch der psychiatrische Gutachter beim Beschuldigten eine Verweigerung suffizienter Behandlungsmassnahmen fest (Urk. 13/33 S. 91). Gemäss psychiatrischem Gutachter wäre dafür Sorge zu tragen, dass der Beschuldigte in einem betreuten Wohnumfeld unterkomme, das

- 34 - seine infolge der hirnorganischen Beeinträchtigung bestehenden Eigenheiten adäquat einzuordnen wisse und damit angemessen umgehen könne. Auf diese Weise könne das Risiko weiterer aggressiver Durchbrüche auch ohne therapeutische Interventionen deutlich

reduziert werden (Urk. 13/33 S. 109). Selbst wenn nicht ohne Weiteres – gerade aufgrund der hirnorganischen und den dadurch verursachten physischen und psychischen Folgeerkrankungen – verlangt werden darf, dass der Beschuldigte den nicht sachgerechten Umgang mit seiner Krankheit aus eigener Initiative hätte erkennen müssen, so wäre es zumindest an ihm gelegen, eine Verbesserung seiner Lebensweise durch Hilfe Dritter anzustreben.

#### **E. 2.4.15**

Zusammenfassend befand sich der Beschuldigte durchaus in einer schweren und langandauernden Konfliktsituation, welche sich am Tattag durch eine Auseinandersetzung des Ehepaars zusätzlich akzentuierte. Die Konfliktsituation ist jedoch nicht einfach und ausschliesslich auf ein vernachlässigendes bzw. abwertendes Gebaren des Opfers zurückzuführen. Offensichtlich wollte der Beschuldigte einerseits in Ruhe gelassen werden und andererseits im Kreise seiner Familie in Zurückgezogenheit leben, um im Falle eines epileptischen Anfalles unterstützt werden zu können. Mit dieser Ambivalenz vermochte der Beschuldigte offenbar nicht richtig umzugehen. Die konkret zu beurteilende Situation hätte jedoch nicht bei jedem vernünftigen Menschen mit vergleichbarer Herkunft, Erziehung und Lebensführung eine derart grosse seelische Belastung hervorgerufen, dass daraus der Drang zur Vernichtung des Lebens der Ehefrau resultieren konnte. Der Beschuldigte hätte durchaus realistische Alternativen gehabt, etwas an seiner und der familiären Situation zu ändern. So hätte er beispielsweise neben der von ihm aufgesuchten psychiatrischen Unterstützung darum bemüht sein können, die Etablierung einer auf seine Bedürfnisse zugeschnittenen Betreuungssituation initiieren zu lassen und hätte zu diesem Zweck öffentliche Institutionen um Unterstützung ersuchen können. Dies hätte das familiäre Zusammenleben entlasten sowie die damit zusammenhängende anhaltende – und insbesondere für den Beschuldigten belastende – Stresssituation abschwächen können. Vorliegend kann somit weder von einer vom Opfer noch von einer von Täter und Opfer gleichermaßen zu verantwortenden Konfliktsituation ausgegangen werden. Durch seine passive Verhaltensweise hat der Beschuldigte hauptsächlich zu der - 35 - für ihn fraglos sehr belastenden Situation beigetragen. Unter diesen Umständen ist der Zustand der grossen seelischen Belastung, in der sich der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt befand, nicht entschuldbar.

#### **E. 2.4.16**

Betreffend die inkriminierte vorsätzlich begangene Tötung des Opfers durch den Beschuldigten liegt zusammengefasst auch keine entschuldbare grosse seelische Belastung vor, womit auch keine privilegierenden Umstände gemäss Art. 113 StGB gegeben sind. 3. Schuldfähigkeit

#### **E. 2.5**

Anlässlich der Berufungsverhandlung führte die Staatsanwältin sodann aus, es sei gestützt auf die Aussagen des Privatklägers 3 erstellt, dass der Beschuldigte das Messer nach der Tat im Spülbecken abgewaschen habe (Urk. 82 S. 4 und S. 5), was für die Strafzumessung hinsichtlich der Bewertung des Nachtatverhaltens von Relevanz sei. Wie vorstehend dargelegt, hafteten der Tatwaffe noch gewisse Blutspuren und Geweberückstände an (Urk. 8/06 S. 32 f. und 52), was eher dagegen spricht, dass der Beschuldigte das Messer abgespült hat. Nicht auszuschliessen ist hingegen, dass der Beschuldigte das Messer infolge der ausserordentlichen Stresssituation womöglich nur wenig gründlich abgewaschen hat.

Jedenfalls lässt sich zuungunsten des Beschuldigten nicht erstellen, dass er dies – sollte er das Messer tatsächlich abgewaschen haben – mit dem Motiv gemacht hat, Spuren zu vernichten, zumal unter Zugrundelegung dieser Annahme

- 16 - nicht davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte das Messer in der Küche zurückgelassen hätte bzw. nicht zumindest versucht hätte, dieses gänzlich von den Blut- und Fettanhaftungen zu befreien.

### **E. 2.6**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der in der Anklage geschilderte objektive Sachverhalt als nachgewiesen gilt und der nachfolgenden rechtlichen Würdigung zugrunde zu legen ist. Ferner gilt als erstellt, dass es zwischen dem Beschuldigten und dem Opfer vor der Tat zu einer wechselseitigen tätlichen Auseinandersetzung gekommen ist. Auf den subjektiven Sachverhalt wird im Rahmen der rechtlichen Würdigung einzugehen sein. III. Rechtliche Würdigung 1. Vorsätzliche Tötung nach Art. 111 StGB

### **E. 3**

Mit Beschluss vom 21. August 2019 wurde der psychiatrische Gutachter darum ersucht, im Sinne einer Ergänzung und Verdeutlichung des Gutachtens vom 15. Mai 2017 zu den von der Verteidigung im Rahmen des Antrages auf Be-

- 9 - weisergänzung formulierten Fragen (Urk. 48 S. 3) Stellung zu nehmen (Urk. 57). Am 27. September 2019 erstattete der psychiatrische Gutachter das Ergänzungs- gutachten (Urk. 60), welches den Parteien mit Schreiben vom 1. Oktober 2019 zugestellt wurde (Urk. 61). Im Vorfeld der Berufungsverhandlung stellte der amtliche Verteidiger des Beschuldigten mit Eingabe vom 6. Mai 2020 den Beweisantrag, es seien bei der Justizvollzugsanstalt Pöschwies der Führungsbericht und das Besuchsjournal betreffend den Beschuldigten sowie Berichte zum Gesundheitszustand des Beschuldigten einzuholen (Urk. 67 S. 2). In der Folge wurde die Justizvollzugsanstalt Pöschwies darum ersucht, dem Gericht die vorgenannten Berichte einzureichen (Urk. 70). Die von der Justizvollzugsanstalt Pöschwies eingereichten und hierorts postalisch am 11. Mai 2020 eingegangenen Unterlagen (Urk. 72-77) wurden der amtlichen Verteidigung und der Staatsanwaltschaft her- nach elektronisch zugestellt (Urk. 78). Gleichentags stellte der amtliche Verteidiger weitere Beweisanträge und reichte diverse Unterlagen per E-Mail ein (Urk. 79), welche der Staatsanwaltschaft zugestellt und vom amtlichen Verteidiger zusätzlich an der Berufungsverhandlung eingereicht wurden (Urk. 80; Urk. 80a und Urk. 81/1-8). Zur mündlichen Berufungsverhandlung vom 12. Mai 2020 erschienen der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers, Rechtsanwalt lic. iur. Y.\_\_\_\_\_, und Staatsanwältin lic. iur. Corinne Kauf als Vertreterin der Anklagebehörde (Prot. II S. 5). Der Beschuldigte liess unter anderem den Beweisantrag stellen, es seien bei den zuständigen Ärzten aktuelle Gesundheitsberichte den Beschuldigten betreffend einzuholen (Urk. 80 S. 1). Diesem Antrag wurde stattgegeben und die zuständigen Universitätskliniken mit Beschluss vom 12. Mai 2020 darum ersucht, die aktuellen Kontrolluntersuchungs- bzw. Ambulatoriumsberichte dem Gericht bis am 2. Juni 2020 einzureichen (Urk. 84). Am 26. Mai und 2. Juni 2020 gingen die Berichte hierorts ein (Urk. 86/1-2, 87/1-2 und Urk. 88). Sie wurden den Parteien mit Präsidialverfügung vom 3. Juni 2020 zur freigestellten Stellungnahme zugestellt (Urk. 89). Die Staatsanwaltschaft liess sich mit Eingabe vom 4. Juni 2020 vernehmen (Urk. 91). Diese Eingabe wurde der Verteidigung zur Vernehmlassung übermittelt (Urk. 92). Die Stellungnahme der Verteidigung zum

Beweisergebnis und zur Vernehmlassung der Staatsanwalt-

- 10 - schaft datiert vom 14. Juni 2020 und ging am 16. Juni 2020 ein (Urk. 94). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

### **E. 3.1**

Die Staatsanwaltschaft unterliegt im Berufungsverfahren mit ihren Anträgen vollumfänglich. Der Beschuldigte erreicht aufgrund einer milderer Beurteilung seines Verschuldens eine Reduktion des Strafmasses. Im übrigen unterliegt er mit seinen Anträgen. Die Kosten des obergerichtlichen Verfahrens sind demnach zu drei Vierteln dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu einem Viertel auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Aufgrund der Mittellosigkeit des Beschuldigten und der Tatsache, dass dieser das Land verlassen muss, rechtfertigt es sich, den Kostenanteil des Beschuldigten sofort definitiv abzuschreiben.

### **E. 3.2**

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 5'000.– anzusetzen. Für das Berufungsverfahren macht der amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt lic. iur. Y. \_\_\_\_\_, Aufwendungen von Fr. 9'618.05 geltend (inkl. Barauslagen und MwSt.; Urk. 81/8), wobei darin die Aufwendungen für die Berufungsverhandlung und die angefallenen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Eingabe vom 15. Juni 2020 (Stellungnahme zum Beweisergebnis und zur Vernehmlassung der Staatsanwaltschaft; Urk 94) sowie weitere Aufwendungen (Urteilsstudium, Besprechung mit dem Beschuldigten) nicht enthalten sind. Die geltend gemachten Aufwendungen erweisen sich angesichts des Aktenumfangs und der Komplexität des Falles als angemessen. Der amtliche Verteidiger ist insgesamt mit Fr. 13'409.10 (inkl. MwSt.), gerundet Fr. 13'500.–, aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es wird beschlossen:

### **E. 3.3**

Zur Täterkomponente: Die Vorinstanz hat die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten korrekt zusammengefasst (Urk. 46 S. 30 f.). In der Berufungsverhandlung sind zudem keine strafzumessungsrelevanten Faktoren vorgebracht worden (Prot. II. S. 9 ff.). Die persönlichen Verhältnisse wirken sich strafzumessungsneutral aus. Ebenso neutral wirkt sich die Vorstrafenlosigkeit des Beschuldigten (Urk. 50) aus. Betreffend das Nachtatverhalten gilt es zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte im Verlauf der Untersuchung zumindest den äusseren Sachverhalt anerkannt hat. Jedoch bestritt er den subjektiven Sachverhalt auch noch anlässlich der Schlusseinvernahme (Urk. 02/04 S. 10). Da der Sachverhalt vorliegend aufgrund der klaren Aussagen des Privatklägers 3 erstellt werden konnte, ist dieses Geständnis nur wenig verschuldensmindernd. Desweiteren zeugen die Aussagen des Beschuldigten davon, dass ihn die Tat schwer belastet und er unter dieser leidet. So gab er an, dass es ihm schwer falle und er traurig sei, dass so etwas passiert sei. Er habe seine Kinder und seine Frau verloren; das sei seine grösste Strafe (Urk. 02/02 S. 7). Letzteres wiederholte er zudem an der Hauptverhandlung (Prot. I S. 26). Weiter könne er gar nicht mehr daran denken, dass sie nicht mehr da sei (Urk. 02/04 S. 7). Aus dem Aussageverhalten ist zu Gunsten des Beschuldigten auf dessen echte Reue zu schliessen. Richtig ist zwar, dass der Beschuldigte nach der Tat passiv blieb und dem Opfer nicht half.

- 43 - Jedoch kann diese Verhaltensweise gemäss gutachterlicher Einschätzung auf die Erschütterung des Beschuldigten über die begangene Tat zurückgeführt werden. Das

Nachtatverhalten sei denn auch durch dessen Rat- bzw. Hilfslosigkeit charakterisiert (Urk. 13/33 S. 107), weshalb aufgrund seiner passiven Verhaltensweise nicht auf die fehlende Reue geschlossen werden kann. Hingegen ist der Gesundheitszustand des Beschuldigten unter dem Titel einer besonderen Strafempfindlichkeit nicht strafmindernd zu berücksichtigen. Der Beschuldigte gab an, dass sein Zustand im Strafvollzug 'normal' sei. Somit bestehen gemäss eigenen Angaben des Beschuldigten trotz gesundheitlichen Schwierigkeiten – so erlitt er vor ungefähr drei Monaten vor der Berufungsverhandlung zum letzten Mal einen epileptischen Anfall (Prot. II S. 16) – keine Belastungen in aussergewöhnlichem Masse, welche über die mit dem Strafvollzug verbundenen Einschränkungen hinausgehen. Insofern ist nicht von einer besonderen Strafempfindlichkeit auszugehen. Die Täterkomponente führt zu einer leichten Strafminderung im Umfang von 6 Monaten.

#### **E. 3.4**

Die Beurteilung der Täterkomponente führt aus den angeführten, verschuldensmindernden Gründen zu einer Reduktion der nach der Beurteilung der Tatkomponente bemessenen hypothetischen Einsatzstrafe. Insgesamt erweist sich eine Bestrafung mit 7 Jahren Freiheitsstrafe als angemessen.

#### **E. 3.5**

Der Anrechnung der seit dem Tattag erstandenen 1032 Tage Haft (Urk. 12/09; Urk. 12/23) sowie vorzeitigen Strafvollzug (Urk. 12/23) steht nichts entgegen. Die Freiheitsstrafe ist zu vollziehen (Art. 42 Abs. 1 StGB). V. Landesverweisung und Ausschreibung 1. Landesverweisung

#### **E. 4**

Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung und wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils dementsprechend gehemmt. Indem der Beschuldigte im vorliegenden Verfahren beantragt, er sei von Schuld und Strafe freizusprechen, ist das vorinstanzliche Urteil in sämtlichen Punkten, bis auf die Dispositivziffern 5 und 6 (Beschlagnahmen) sowie Dispositivziffer 9 (Kostenaufstellung) angefochten (vgl. auch Urk. 48 S. 2). Somit ist das vorinstanzliche Urteil in Bezug auf die Dispositivziffern 5, 6 und 9 in Rechtskraft erwachsen (Art. 402 StPO), was vorab mittels Beschluss festzustellen ist. II. Sachverhalt 1. Anklagevorwurf Gemäss der Anklageschrift sei es am 17. Oktober 2017 zwischen dem Beschuldigten und dessen Ehefrau G.\_\_\_\_\_ am gemeinsamen Wohnort in H.\_\_\_\_\_ zu einem Streit gekommen. Dabei habe der Beschuldigte ein Messer mit einer Klingengänge von ca. 20 cm zur Hand genommen. Mit diesem habe er mehrfach auf seine Ehefrau eingestochen. Dadurch habe das Opfer unter anderem Verletzungen am linken Oberarm, der rechten Schulter und an der Wange erlitten. Ferner habe der Beschuldigte mit dem Messer in den linken Brustbereich des Opfers gestochen, wobei das Messer horizontal in den Körper des Opfers eingeführt worden sei. Die Klinge habe eine klaffende Schnittverletzung mit einer Länge von ca.

#### **E. 8**

cm und einer Breite von ca. 1.5 cm verursacht und habe die 4. und 5. Rippe bis zum Zwerchfell durchtrennt. Weiter habe die Klinge den Herzbeutel sowie beide Herzkammern und den linken Herzvorhof geöffnet. Durch das Öffnen des Herzens habe das Opfer einen hohen Blutverlust erlitten, weshalb es kurze Zeit später zufolge einer inneren Verblutung

verstorben sei. Der Beschuldigte habe gewusst, dass es zum Tod des Opfers führen könne, wenn er diesem mit einem Messer in die linke Brustseite steche. Er habe zudem den Tod des Opfers herbeiführen wollen, indem er mit dem Messer in den Brustbereich des Opfers eingestochen habe.

- 11 - gestochen habe. Dadurch habe sich der Beschuldigte der vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 StGB schuldig gemacht. 2. Sachverhaltserstellung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.